

## Meinungsaustausch.

### Breite Antwort auf die offene Frage S. 69. d. A.

In Stettin sowohl wie in Berlin werden Conzepte von Berechtigungsscheinen zc. nicht gemacht. Die Berliner Scheine sind mit dem Stempel „stempelfrei mangels einer Urkunft“ versehen. Würden Conzepte angefertigt, so wären die Ausfertigungen mit  $1\frac{1}{2}$  Mk. stempelpflichtig. Wer sollte diesen Stempel zahlen? Der Empfänger würde sich dafür bedanken. Auch bei großen Fabriken zc. werden diese Scheine wohl nicht täglich, sondern wie in mehreren Provinzen monatlich 2 mal ausgefertigt.

### Offene Fragen.

#### I.

Zollpraktikant X ist in A. stationirt. Er wird von A. nach B. zu einer Vertretung committirt, nicht versetzt und erhält in B. nach 8 Wochen seine Versekung als Hauptamtsassistent nach C. X. ist genöthigt, zum Packen seiner Sachen und zur Regelung sonstiger Angelegenheiten vor der Abreise nach C. sich nach A. zurückzugeben. Stehen dem X. die Rückreisekosten für die Reise von B. nach A. und demnächst die Reisekosten von A. nach C. zu oder hat er nur auf die Reisekosten von B. nach C. Anspruch?

#### II.

- 1) Welche Tara ist für Baselin (Tarifposition 26 i) beim Eingang in Fässern zu gewähren?

2) Welchem Zollsatz sind Petroleumständer aus Eisenblech, mit glattem Oelfarbenanstrich versehen, welcher durch sogen. Spachteln (weitere Bearbeitung) glänzend und lackähnlich gemacht ist, zu unterstellen?

3) Wie sind Schiffsschoner zu verzollen, welche nebstartig mit Kokosstricken umflochten, aus flechtartig verbundenen, weiter bearbeiteten Rohrstücken bestehen?

Die Antworten hierauf wollen gesl. eingehend begründet werden.

### III.

Wenn für ein Steueramt die Anschaffung einer Dezimalwaage erforderlich geworden (bisher Balkenwaage) und diese alsdann von einem anderen, als dem vorgesetzten Hauptamte in einem unbrauchbaren Zustande geliefert wird, wer ist dann zur Zahlung der entstehenden Reparaturkosten von 5,50 Mk. verpflichtet, bzw. besteht der Finanz-Ministerial-Erlaß vom 16. Juni 1883 III 7632 Central-Blatt S. 155 noch zu Recht und wie ist solcher im vorliegenden Falle zu verstehen?

Desgleichen in Bezug auf ein Visitireisen, dessen Anschaffungskosten 1 Mark betragen.

## Entziehung der Abgaben.

### Verurtheilung einer Gesellschaft zur subsidiären Haftung für Zolldefraudationen.

Das Landgericht Duisburg hat am 4. Dezember v. J. die Heizer des Dampfbootes „Mathilde“, Zimmermann und Scharenbeck wegen Zolldefraude zu Geldstrafen von etwas über 200 Mk. verurtheilt und die Dampfschiffahrtsgesellschaft für den Niederrhein, der das Dampfboot „Mathilde“ gehörte, zur solidarischen Haftbarkeit für die Zahlung der Geldstrafen erklärt. Gegen diesen sie belastenden Theil des Urtheils hat die Gesellschaft Revision eingelegt. Die Verurtheilung derselben beruht auf dem § 153 des Vereinszollgesetzes, der bestimmt. 1) Handel- und Gewerbetreibende, 2) Eisenbahnenverwaltungen und Dampfschiffahrtsgesellschaften haben für ihre Angestellten und Bevollmächtigten rücksichtlich der Geldbußen, Zollgefälle und Prozeßkosten zu haften, in die die solchergestalt zu vertretenden Personen wegen Verletzung der zollgesetzlichen zc. Vorschriften verurtheilt worden sind für solche Zolldelicte, die sie bei Ausführung der ihnen von den subsidiär Verhafteten übertragenen oder ein für allemal überlassenen Handels-, Gewerbe- oder sonstigen Berrichtungen begangen haben. Die That der angeklagten Heizer bestand darin, daß sie auf der Fahrt von Rotterdam nach Düsseldorf Apfelsinen, Tabak zc. unter dem Kohlenbehälter des

Dampfbootes versteckt hielten und in Emmerich dies bei der Zollrevision verschwiegen. Das Landgericht hat die Heizer nicht als gewöhnliche Arbeiter, sondern als Beamte der Gesellschaft angesehen und deshalb den erwähnten § 153 für anwendbar erklärt. — Das Reichsgericht erkannte heute auf Verwerfung der Revision der Gesellschaft, da das Urteil keinen Rechtsirrthum enthalte.

### Reichsgerichts-Entscheidungen.

#### 1. Straffenat. Urteil vom 26. Oktober 1896.

Der Zollbeamte, welcher den bei der Verübung einer Zolldefraude Betroffenen veranlaßt, ihm behufs Aufnahme einer Verhandlung und Feststellung seiner Persönlichkeit zum nächstgelegenen Zollamte zu folgen, handelt in der rehtmäßigen Ausübung seines Amtes.

#### Urteil des II. Straffenats vom 18. Juni 1897.

Es ist unzulässig, gegen einen nach § 284 des Strafgesetzbuchs wegen gewerbsmäßigen Glückspiels Verurtheilten neue, vor diesem Urteil begangene, jedoch erst nach demselben bekannt gewordene, unter den Begriff des gewerbsmäßigen Glückspiels fallende Handlungen, wegen der darin liegenden Zu widerhandlung gegen das Reichsstempelgesetz zum Gegenstand eines selbständigen Strafverfahrens zu machen.

## Personliche Dienstverhältnisse.

### Die Besoldungen im Jahre 1897.

Wie in jedem der letzten Jahre, so geben wir (obgleich etwas verspätet) nachstehend wieder ein Gesamtbild über die im letzten Jahre eingetretenen Pr. Personal-Veränderungen:

Nach dem Centralblatt für 1897 sind in Preußen neu ernannt:

9	(12)	Ober-Inspektoren, darunter 2 (2) Regierungs-Assessoren.
8	(7)	Hauptamts-Rendanten
2	(8)	Ober-Revisoren bezw. Packhofs-Inspektoren
21	(25)	Hauptamts-Kontroleure
5	(10)	Revisions-Inspektoren, darunter 2 bisherige Stations-Kontroleure